

Schwarzes Geld für die Wirtschaft

Im Jahr 2008 wurden in Österreich von den Finanz- und Kreditinstituten sowie meldepflichtigen Berufsgruppen 1.059 Geldwäsche-Verdachtsfälle dem Bundeskriminalamt gemeldet.

Ein angeblich 45-jähriger Geschäftsmann aus Venezuela hatte im Jahr 2004 als Repräsentant einer Offshore-Firma auf den niederländischen Antillen bei einem österreichischen Kreditinstitut Geschäftskonten und für Kolumbianer Privatkonten eröffnet. Der Geschäftsmann war für alle Konten zeichnungsberechtigt. Auf den Konten erfolgten Einzahlungen und Gutschriften über 4,3 Millionen US-Dollar. Die Überweisungen erfolgten aus den USA, Großbritannien, Spanien, Portugal und Luxemburg; Bankschecks wurden in Costa Rica eingereicht. Eine höhere Summe wurde von einer Versicherungsanstalt auf der Isle of Man überwiesen. Im Jahr 2008 erstattete die Bank eine Verdachtsmeldung auf Geldwäsche.

Die Ermittlungen ergaben, dass es sich beim Zeichnungsberechtigten nicht um einen 45-jährigen Venezolaner handelte, sondern um einen 39-jährigen Kolumbianer, nach dem im Jahr 2001 wegen groß angelegten Drogenschmuggels international gefahndet und der in Spanien festgenommen worden war. Der Südamerikaner wird verdächtigt, den Schmuggel großer Mengen von Kokain mit Schiffen und Kleinflugzeugen von Kolumbien in die USA organisiert zu haben.

Die österreichische Geldwäsche-Meldestelle erwirkte Gerichtsbeschlüsse, sodass 3,3 Millionen US-Dollar auf den österreichischen Konten sichergestellt werden konnten.

1.059 Geldwäsche-Verdachtsmeldungen. Dieser Kriminalfall ist einer von jenen 1.059 Fällen, die von der Geldwäsche-Meldestelle (*Austrian Financial Intelligence Unit – A-FIU*) nach Verdachtsmeldungen von Kredit- und Finanzinstituten sowie von anderen meldepflichtigen Berufsgruppen im Jahr 2008 bearbeitet wurden. Dazu kamen 172 Meldungen über anonyme Sparbücher. Der überwiegende Teil der 1.059 Verdachtsmeldungen stammte von Kredit- und Finanzinstituten (992), 24 Meldungen erfolgten vom Finanzministerium und elf vom Wirtschaftsministerium. Die weiteren Hinweise kamen von Versicherungen, Gewerbetreibenden, Rechtsanwälten, Notaren,



Josef Mahr, Leiter der A-FIU: „Wir können bei einem Geldwäscheverdacht selbst operativ tätig werden.“

der Finanzmarktaufsicht, Immobilienhändlern und Wirtschaftstreuhandern.

In 23 Fällen wurde das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) informiert, da ein Verdacht auf Terrorismusfinanzierung bestand. 30 Meldungen betrafen mögliche Kapitalanlagebetrügereien.

Einige der wegen Geldwäsche-Verdachts Gemeldeten sind allerdings nicht Täter, sondern Opfer: Sie haben höhere Geldbeträge ins Ausland überwiesen, weil ihnen Vorauszahlungsbeiträge die Auszahlung eines hohen Lotteriegewinns oder einer hohen „Provision“ versprochen hatten, wenn sie ihr Konto für den (vorgetäuschten) Transfer eines Millionen-Dollar-Betrags zur Verfügung stellten.

GELDWÄSCHE

Jahr	VM	StrAnz	VU
2005	417	70	5
2006	651	183	10
2007	1.039	229	18
2008	992	274	14

VM: Verdachtsmeldungen der Finanz- und Kreditinstitute
StrAnz: Strafanzeigen
VU: Verurteilungen

Die A-FIU im Bundeskriminalamt ist Zentralstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei und in diesem Bereich Ansprechpartner für alle in- und ausländischen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden. Sie nimmt Verdachtsmeldungen entgegen, analysiert sie und leitet sie an die zuständigen Stellen weiter. Sie ermittelt bei einem Geldwäsche-Verdacht und unterstützt andere Dienststellen bei den Ermittlungen.

Die Zentralstelle bearbeitete Anfragen ausländischer Dienststellen, hauptsächlich über Interpol, Europol und der „Egmont-Gruppe“, einer 1995 in Brüssel eingerichteten Vereinigung der Geldwäschemeldestellen. In diesem Gremium werden regelmäßig Informationen ausgetauscht, unter anderem über neue Vorgangsweisen der Geldwäscher. Die Arbeit ermöglicht den Abschluss bi- und multilateraler Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Geldwäsche. Die meisten Ersuchen kamen aus Deutschland, gefolgt von Russland, der Schweiz, Bulgarien, Ungarn, Belgien und Kroatien. Die Einheit führt seit Jahren Schulungen durch zur Sensibilisierung bestimmter Berufsgruppen; 2008 waren es 20 Veranstaltungen.

„Die österreichische Geldwäsche-Meldestelle hat gegenüber rein administrativen Organisationen in vielen anderen Ländern einen entscheidenden Vorteil“, betont Mag. Josef Mahr, Leiter der A-FIU. „Wir können bei einem Geldwäscheverdacht selbst operativ tätig werden und ermitteln.“

Geldwäscherei ist gem. § 165 StGB das Verbergen oder die Verschleierung der Herkunft von Vermögensbestandteilen, die aus bestimmten Straftaten stammen, so genannten „Vortaten“. Das sind Verbrechenstatbestände, Vergehen nach den §§ 168c, 168d, 223, 224, 225, 229, 230, 269, 278, 278d, 288, 289, 293, 295 oder 304 bis 308 sowie bestimmte Finanzvergehen.

Die Strafdrohung beträgt bis zu zwei Jahren Haft oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen. Strafbar macht sich auch, wer wissentlich solche Vermö-



Geldwäsche: Kriminell erlangtes Vermögen wird verschleiert und gelangt in den legalen Wirtschaftskreislauf.

gensbestandteile an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt.

Übersteigt der Wert 50.000 Euro oder wird Geldwäsche als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begangen, die sich zur fortgesetzten Geldwäsche verbunden hat, droht den Tätern eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Wer wissentlich Bestandteile des Vermögens einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) in deren Auftrag oder Interesse an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, übersteigt der Wert 50.000 Euro, beträgt die Strafdrohung sechs Monate bis zu fünf Jahren Haft. Bei tätiger Reue erfolgt keine Bestrafung (§ 165a StGB).

In der UN-Drogenkonvention von 1988 wird Geldwäsche bezeichnet als systematische Tarnung von illegal erlangten Vermögenswerten mit Mitteln des Finanzmarktes, um sie dem Zugriff der Strafverfolgungsorgane zu entzie-

hen und in ihrem wirtschaftlichen Wert zu erhalten.

Die Methoden der Geldwäsche sind vielfältig. Bei großen Summen ist die Geldwäsche kompliziert und aufwendig und erfolgt über verschiedene Staaten, oft über Kontinente hinweg. Die FATF teilt den Geldwäschevorgang in drei Phasen ein: In der ersten, riskantesten Phase (*Placement*) versuchen die Täter und ihre Helfer, das Geld oftmals in kleinen Scheinen in den Finanzkreislauf zu bringen. In der zweiten Phase (*Layering*) beginnt das Verwirrspiel. Das Geld wird über verschiedene Konten meist in Offshore-Zentren transferiert, um eine Rückverfolgung zu erschweren. Mit der dritten Phase (*Integration*) ist die Geldwäsche beendet; das Geld ist im Wirtschaftskreislauf als legales Geld platziert und kann von den Nutznießern entnommen oder weiter investiert werden – in legale Geschäfte oder weitere kriminelle Handlungen.

Geldwäsche ist ein wesentlicher Bestandteil der Aktivität krimineller Organisationen. Diese versuchen, das Geld zu legalisieren, bevor es sicherge-

stellt und abgeschöpft werden kann. Über Geldwäsche-Versuche können die Fahnder Rückschlüsse auf die Vortaten ziehen, jene Delikte, aus denen das zu verschleierte Vermögen stammt.

Die Meldepflichten für Angehörige bestimmter Berufsgruppen bei einem Geldwäsche-Verdacht sind im Bankwesengesetz, im Börsegesetz, in der Gewerbeordnung und in einer Reihe weiterer Gesetze festgeschrieben (Glücksspielgesetz, Rechtsanwaltsordnung, Notariatsordnung, Versicherungsgesetz, Wertpapieraufsichtsgesetz, Wirtschaftstreuhandberufs-Ausübungsrichtlinie und Zollrechts-Durchführungsgesetz).

Die Zahl der Strafanzeigen wegen Geldwäscherei ist in Österreich in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen – von 70 Anzeigen im Jahr 2005 auf 274 im Jahr 2008 und damit fast auf das Vierfache. Rechtskräftige Verurteilungen wegen Geldwäscherei gab es relativ wenige: Im Jahr 2008 waren es 14, im Jahr davor 18 und 2006 nur 10.

Werner Sabitzer